

Informationsblatt zu ausländischen Gastvortragenden und Gastaufenthalten Bescheinigung zur Umsatzsteuerpflicht gem. §13b UStG

Grundsätzlich ist hier der **Grund des Gastaufenthaltes maßgeblich**.

Zu unterscheiden sind zwischen einem Aufenthalt im Rahmen

- eines Gastvortrages
- eines Forschungsaufenthaltes
- einer sonstigen Leistung

Gastvortrag

Bei einem Gastvortrag handelt es sich immer um eine Vortragstätigkeit, im Rahmen einer bestimmten Veranstaltung

- entweder in Form eines **Einzelvortrages** bei wissenschaftlichen und/oder beherrschenden Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung (z. B. Kongresse, Tagungen oder gleichzustellende Veranstaltungen)
- oder um **Lehrvorträge** im Rahmen eines lehrenden, wissenschaftlichen Gesamtkontextes (Lehrauftrag, Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Rahmen eines festgelegten Lehrprogrammes/Lehrplanes für Studierende im Studium)

Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht ist hierbei folgendes zu beachten:

Bemessungsgrundlage ist das gesamt gezahlte Entgelt. Entgelt ist jede Form einer Vergütung/Zahlung, also neben Honorarzahlen auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine pauschale Erstattung oder um eine Erstattung gegen Vorlage von Belegen handelt.

Steuerfrei sind in diesem Zusammenhang nach nationalen Recht Unterrichts-/Fortbildungsleistungen eines selbstständigen Lehrers/Dozenten, der Kenntnisse und Fertigkeiten gem. festgelegter Lehrprogramme/Lehrpläne im Rahmen eines wissenschaftlichen Gesamtkontextes vermittelt (Erteilung eines Lehrauftrages, Lehrvorträge und wissenschaftliche Vorträge in Rahmen einer Vorlesung für Studierende, Berichte und Vorträge zum wissenschaftlichen Austausch bei reinen Forschungsaufenthalten (§ 4 Nr. 21 b UStG / OFD Frankfurt v. 15.04.2001)).

Honorare und Reisekosten von Einzelgastvorträgen bei wissenschaftlichen Veranstaltungen im Sinne von Fort- und Weiterbildung sind in Verbindung mit EU-Recht (Art. 132 Abs. 1 Nr. i der MwStSystRL) ebenfalls umsatzsteuerfrei, wenn sie von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (Universität) erbracht werden.

Gastaufenthalt

Handelt es sich um einen Aufenthalt zum überwiegenden wissenschaftlichen Austausch, ohne Erbringung einer bestimmten Leistung (Vortragsreferent, Projektmitarbeit), kann dieses von der Umsatzsteuer befreit sein.

Unschädlich sind hier die im Rahmen eines solchen Forschungsaufenthaltes notwendigen Vorträge und Diskussionen. Diese sind dann dem gesamten wissenschaftlichen Austausch zuzuordnen. Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt sind möglich. Pauschale Erstattungen sollen vermieden werden. Honorarzahlungen sind nicht möglich.

Bitte geben Sie den Grund des Forschungsaufenthaltes und die hierfür vorgesehene Finanzierungsquelle (z.B. DFG, DAAD) an.

Wird der Forschungsaufenthalt jedoch an eine bestimmte Leistungsverpflichtung und/oder wissenschaftliche Mitarbeit gegen Entgelt geknüpft, besteht grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht, wenn diese auf selbständiger Basis (ohne Beschäftigungs-/Dienstleistungsverhältnis mit der Universität) erfolgt.

Aufenthalte länger als 6 Monate sind vorsorglich personalrechtlich abzuklären.

Sonstige Leistungen

Hier liegt in der Regel generell ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch (ermäßigter oder voller gesetzlicher Steuersatz) vor.

Wichtig ist die genaue Beschreibung der Art der Leistung und die Angabe, ob der Erbringer auch gleichzeitig Verfasser, Schöpfer oder Urheber der Leistung ist.

Wichtig:

Die Bescheinigung zur Umsatzsteuerpflicht gem. §13b UStG löst die Bescheinigung zur Unternehmerschaft ab.

Diese Bescheinigung wird vom Lehrstuhl ausgefüllt und vom Lehrstuhlinhaber*in unterschrieben.

Einzureichen ist die Bescheinigung mit der entsprechenden Gastvortrags-/Gastaufenthaltsabrechnung über Abteilung III.

Die Bescheinigung ist die Basis zur steuerlichen Einordnung. Wird das Einreichen der Bescheinigung versäumt, fällt generell der gesetzliche Umsatzsteuersatz an.

Die Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer erfolgt durch Ref. II/1.1.5; Steuerliche Angelegenheiten (Wirtschaftlich.handeln@uni-bayreuth.de). Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.